



Datum:

Name und Anschrift der Klinik:

ERKLÄRUNG (Beschluss 08.11.2013)

Folgende Aussagen treffen für diese Einrichtung zu:

„Operationen bei Neugeborenen, Säuglingen, Klein- und Schulkindern, die in der Weiterbildungsordnung für Kinderchirurgie verzeichnet sind, werden grundsätzlich vom Kinderchirurgen ausgeführt.

Ausnahmen sind nur akzeptabel, wenn bestimmte Eingriffe nicht zum Spektrum der örtlichen Kinderchirurgie zählen, aber in der Weiterbildungsordnung einer benachbarten Fachdisziplin speziell für das Kindealter aufgeführt sind (z. B. Kinderurologie).

Sofern diese Patienten nicht auf kinderchirurgischen Stationen liegen, ist die operierende Kinderchirurgin / der operierende Kinderchirurg für die Behandlung auf der pädiatrischen Station / Intensivstation mitverantwortlich. Dies gilt insbesondere für Patienten, die wegen schweren Erkrankungen von Thorax und Abdomen, z.B. Tumoren und angeborene Fehlbildungen, behandelt werden.

Auch wird stets für eine Anästhesie gesorgt, die von in der Anästhesie von Neugeborenen, Säuglingen und Kindern geschulten Ärztinnen, Ärzten, Schwestern und Pflegern ausgeführt wird.

Wenn das geschilderte Vorgehen an der eigenen Klinik nicht gewährleistet ist, wird es durch eine Kooperation mit einer externen Kinderchirurgie sichergestellt.“

Für die Richtigkeit der Angabe unterzeichnen

Juristisch Verantwortliche(r)

Chefarzt/Chefärztin der Kinderklinik